

Finanzordnung

§ 1 Haushalt

Der auf dem Verbandstag bzw. der Verbandsarbeitstagung verabschiedete Haushalt bildet die Grundlage für das finanzielle Handeln des HVB. Der HVB ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d. h. die geplanten Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten Einnahmen stehen.

Hierzu ist vom Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen ein Haushaltsplan bestehend aus den einzelnen Ressortbudgets für das Geschäftsjahr zu erstellen und im Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen zu beraten.

Der Haushaltsplan ist dem Präsidium zur Beschlussfassung so zuzuleiten, dass dieser dem Verbandstag bzw. der Verbandsarbeitstagung im II. Quartal des laufenden Jahres zur Beschlussfassung vorlegen kann.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben des Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen

Der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen leitet das Rechnungswesen des HVB. Im Falle fortdauernder Verhinderung beauftragt das Präsidium einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte.

Der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen ist für den Zahlungsverkehr und die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und die sorgfältige, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Führung der Unterlagen verantwortlich. Er ist befugt, über die finanzielle Planung der vom HVB durchzuführenden Spiele Weisungen unter Wahrung der vom Präsidium festgelegten Richtlinien unmittelbar zu treffen.

Er hat gegen die Beschlüsse

- a) für die keine Deckung vorhanden ist,
- b) die nicht im Haushalt vorgesehen sind,
- c) durch die der genehmigte Haushaltsplan überschritten wird,

Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat bis zu einem weiteren Beschluss des Präsidiums aufschiebende Wirkung.

Vor Beschlussfassung über diesen Einspruch ist der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen zu hören. Wird hierbei keine Einigung erzielt, entscheidet der Verbandstag bzw. die Verbandsarbeitstagung.

§ 4 Ressortleiter

Die Ressortleiter des Präsidiums sind für die Einhaltung des vorgegebenen Haushalts-Budgets ihres Geschäftsbereiches verantwortlich.

§ 5 Zuständigkeit und Rechtsverbindlichkeit

Rechtsverbindliche Verpflichtungen, Abschluss und Aufhebung von Verträgen können im Rahmen der Zuständigkeit für den HVB vornehmen

- a) das Präsidium durch seine vertretungsberechtigten Mitglieder
- b) Einzelpersonen, die für den Einzelfall vom Präsidium schriftlich bevollmächtigt sind.

§ 6 Verfügungsrecht und Rechnungslegung

Zur Verfügung über Bankkonten sind jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam befugt. Zu Überweisungen zwischen den Konten des HVB -auch soweit diese bei verschiedenen Banken geführt werden- ist jedes Präsidiumsmitglied alleine befugt.

Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, aus dem alle erforderlichen Einzelheiten ersichtlich sein müssen. Nach der rechnerischen Feststellung durch den zuständigen Ressortleiter ist jeder Auszahlungsbeleg vor der Auszahlung vom Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen "Sachlich geprüft und angewiesen" zu unterzeichnen.

Die Buchungsvorgänge sind zeitnah und fortlaufend vorzunehmen.

§ 7 Berichterstattung und Abschluss

Der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen hat vierteljährlich einen Status über den Stand der Vermögensverhältnisse sowie einen Budget-Vergleich zeitnah dem Präsidium, den Kassenprüfern und dem Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen vorzulegen.

Der Abschluss, die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und der Budget-Vergleich des beendeten Geschäftsjahres sind im Entwurf bis Ende Februar des folgenden Jahres zu erstellen. Nach Prüfung des Abschlusses und Beratung im Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen soll der Jahresabschluss bis zum 31. März des folgenden Jahres vom Verbandstag bzw. der Verbandsarbeitstagung verabschiedet werden.

Den Delegierten zum Verbandstag bzw. der Verbandsarbeitstagung sind die Jahresabschlüsse der abgelaufenen Legislaturperiode und das Haushalts-Budget des laufenden Jahres spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag bzw. der Verbandsarbeitstagung zuzustellen.

§ 8 Finanzielle Abwicklung von HVB-Veranstaltungen

Die finanzielle Abwicklung von HVB Veranstaltungen erfolgt im Rahmen der Beschlüsse, die vom Präsidium des HVB gefasst werden.

§ 9 Tagungen - Lehrgänge - Sitzungen

Das Präsidium genehmigt die Durchführung von Tagungen und Lehrgängen. Die Genehmigung kann von der Vorlage eines Kostenvoranschlages abhängig gemacht werden.

Sitzungen der Rechtsinstanzen in Rechtsfällen bedürfen keiner Genehmigung.

§ 10 Auslagen - Erstattungen

1. Auslagenerstattung kann erfolgen an Spieler, Schiedsrichter und Mitarbeiter, die im Auftrag des HVB tätig gewesen sind (§ 3 Abs. 3 der Satzung).

Reisen von Verbandsmannschaften, bei denen der HVB der Kostenträger ist, sind als Gesellschaftsfahrten durchzuführen.

2. Die Vergütung der Reisekosten erfolgt nach der Reisekosten-

richtlinie des HVB. Bei der Überschreitung des Höchstsatzes für Übernachtungen erfolgt die Erstattung nur gegen Vorlage der Originalbelege.

3. Grundsätzlich werden bei der Erstattung von Reisekosten für Einzelfahrten die günstigsten Fahrpreise in Ansatz gebracht.
4. Flugreisen, Reisen mit dem Pkw und die Benutzung von Schlaf- oder Liegewagen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums, der dieses Recht durch Beschluss auf den Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen übertragen kann.
5. Bei Verhandlungen übernimmt der HVB die Reisekosten aller Mitglieder der Verbandsorgane (§ 17).
6. Persönliche Auslagen der Mitarbeiter insbesondere Porto-, Telefonauslagen und Reisekosten sind monatlich abzurechnen.
7. Bei überverbandlichen Wettbewerben kann das Präsidium die Höhe der Reisekostenerstattung, Auslagenerstattung und Aufwandsvergütung abweichend festlegen.

§ 11 Kassenprüfung

Den Kassenprüfern, die in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein sollten, ist Einblick in die Unterlagen des Rechnungswesens (Belege, Abrechnungen, Verträge etc.) einschließlich der maschinellen Verarbeitung zu gewähren.

Jährlich sind zwei Prüfungen durch mindestens zwei Kassenprüfer durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind dem Präsidium und dem Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis in einem gemeinsamen Prüfungsbericht niederzulegen.

Dieser Bericht ist dem Präsidium, dem Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen sowie dem Verbandstag bzw. der Verbandsarbeitstagung zur Kenntnis zu bringen.

Aufgrund des Berichtes der Kassenprüfer zum Verbandstag wird über die Entlastung entschieden.

§ 12 Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen berät den Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen bei

1. allen Finanzangelegenheiten,
2. der Aufstellung des Haushaltsplanes,
3. der Abwicklung des Haushalts,
4. allen wirtschaftlich und steuerlich bedeutenden Fragen.

- Fassung gemäß der Beschlusslage der Verbandsarbeitstagung am 24.04.2010 -